

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 95 (1997)

Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hundreds zurückgeht. Die Berufe haben deren Übergang zum Eigentumskataster mit Einrichtung der Grundbuchordnungen, Kartenwesen und Mehrzweckkataster, Bodenwirtschaft und die Begleitung des Bauwesens massgeblich gestaltet und stehen heute mitten im Geschehen um die Nutzung des Grund und Bodens.

4. Berufsgesetze und Standesregeln

Die Berufe sind tief in der Rechtssphäre des jeweiligen Landes verankert: Berufsgesetze stellen die gesetzliche Grundlage dar. In den Materiegesetzen wird auf die Berufsgesetze Bezug genommen. Anwendungsgesetze bestimmen den Umfang der Berufsausübung. Die Standesregeln stellen die Wettbewerbs- und Verhaltensregeln dar, denen der Berufsträger unterliegt.

5. Europaübergreifende Aufgabengebiete

Die europaübergreifenden Aufgabengebiete liegen in folgenden Bereichen, deren Berufsprägung in den einzelnen Staaten unterschiedlich ist:

- Landesvermessung,
- Katastervermessung und Katasterführung,

- Beurkundung von Tatbeständen an Grund und Boden,
- Sachverständigentätigkeit im Vermessungswesen,
- Bewertung von Liegenschaften,
- Erstellung und Verwaltung von Geodaten,
- Planungs- und Bauwesen,
- Bodenordnung im städtischen und ländlichen Raum.

6. Qualifikation

6.1 Formale

Bildungsvoraussetzungen

Die Aufgabenstellungen des Geometers erfordern hohe Qualifikation. Voraussetzung ist je nach Land:

- ein Universitätsstudium und
- eine zwei- bis dreijährige Zusatzausbildung mit Abschlussexamen zur Erlangung der Kenntnisse in Boden- und Verwaltungsrecht sowie
- eine angemessene Praxiszeit.

Beide Elemente, das wissenschaftliche Studium der Geodäsie und die tiefgreifenden Kenntnisse im Boden- und Verwaltungsrecht versetzen den Berufsträger in die Lage, die staatlichen/hohheitlichen Aufgaben im freiberuflichen Wettbewerb auszuüben.

6.2 Inhaltliche Voraussetzungen

Grundsätzlich besteht die Qualifikationsvoraussetzung aus zwei unverzichtbaren Elementen:

- Geodäsie als Wissenschaft von der Ausmessung und Abbildung der Erdoberfläche,
- Raumrelevante Gesetzgebung mit den Schwerpunkten Boden-, Bau- und Verwaltungsrecht.


Beide Wissensgebiete entwickeln sich sehr dynamisch: Die Übergänge von Katastern zu Geo-Informationssystemen, von der Punktbestimmung zur Positionierung per Satellit, von dem ausmessbaren Foto zum Rasterbild vergrössern die technischen Möglichkeiten der Berufswelt sehr stark. Andererseits bescheren die politischen und wirtschaftlichen Prozesse laufend eine Veränderung der Bodenwirtschaft.

Peter Kofmel, Nationalrat
Sekretär «Geometer Europas»
c/o Visura Solothurn
Postfach
CH-4501 Solothurn

Mehr Sicherheit im Strassenverkehr mit

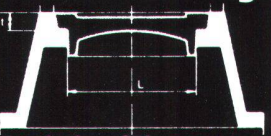
Chrétien-Polygonkappen

Bisher:




Deckel nur eingelegt

Verbesserte Ausführung:



Deckel geführt



seit **1883**

Chrétien & Co.
Eisen- und Metallguss
4410 Liestal

Tel. 061/921 56 56
Fax 061/922 07 56